- 45. Ift nach § 439 Abs. 1 B.G.B. die Bertretungspflicht des Bertäufers auch bann ansgeschlossen, wenn der Käuser zwar den Mangel im Recht gefannt, sich aber über die rechtliche Tragweite des Mangels geirrt hat?
- V. Civilsenat. Urt. v. 17. September 1902 i, S. Sch. u. Gen. (Bekl. u. Widerkl.) w. G. (Kl. u. Widerkekl.). Rep. V. 204/02.
 - I. Lanbgericht Naumburg a. S.
 - II. Oberlanbesgericht baselbft.

Durch notariellen Vertrag vom 26. März 1901 verkauften bie Beklagten mehrere Grundstüde, die fie turz zuvor bei einer zum Zweck ber Aufbebung einer Gemeinschaft angeordneten Awangsversteigerung erstanden hatten, und die bis zum 1. Ottober 1905 an den Gutsbesitzer L. verpachtet waren, an den Kläger. Beide Teile waren hierbei ber rechtsirrigen Meinung, bag bas bem Raufer befannt gemachte Bachtverhaltnis infolge ber Zwangsverfteigerung vorzeitig fündbar geworben sei und schon zum 1. Oftober 1901 aufgelöft werben tonne. hierauf tlagte ber Räufer auf Auflassung und Wegicaffung bes L'ichen Bachtrechts, eventuell auf Schabenserfat megen der ihm über den 1. Oftober 1901 hinaus entgehenden Rugungen bes Grundstücks, mahrend die Beklagten Widerklage auf Entgegennahme ber Auflaffung und Bahlung bes Refttaufgelbes von 13280 M erhoben. Der erste Richter wies die Rlage ab und erfannte nach bem Antrage ber Wibertlage. In zweiter Inftang wurden bie Betlagten unter Abweisung ihrer Widerklage im wesentlichen nach dem Rlagantrage verurteilt. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Grunben:

"Das Berufungsgericht stellt fest, daß ber Kläger nicht bloß die Existenz bes L.'ichen Pachtvertrags an sich, sonbern auch beffen Dauer bis zum 1. Oftober 1905 gefannt hat. Gleichwohl erachtet es bie Beklagten für gemährleiftungspflichtig, weil es entscheibend barauf ankomme, ob Kläger "über die bavon verschiedene Tatsache ber Un= lösbarkeit bes Bachtvertrags innerhalb iener Bachtbauer bis zum 1. Oftober 1905" unterrichtet gewesen sei, und weil die Ausnahmevorschrift bes & 439 Abs. 1 B.G.B. nur bei positiver Renninis des rechtlichen Mangels, nicht auch bei verschuldeter Untenntnis, möge diese selbst auf blogem Rechtsirrtum beruhen, Platz greife. Außerdem stehe bem Rläger ber & 444 B.G.B. insofern zur Seite, als banach für ihn keinerlei Erkundigungspflicht bestanden habe, sondern die Beklagten als Vertäufer ihm eine Austunft babin hatten erteilen muffen, "daß eine rechtmäßige Beendigung des L.Ichen Bachtrechts nicht vor bem 1. Oktober 1905, insbesondere nicht zum 1. Oktober 1901 zu erwarten sei". Das sei nicht geschehen.

Mit Recht werben diese Ausführungen von der Revision als rechtsirriumlich bezeichnet. Ru Unrecht ist zunächst ber 8 444 B.G.B. Er regelt, wie sein Inhalt und seine instematische beranaezoaen. Stellung ergibt, die Austunftspflicht, die bem Berfaufer nach Abichluß des Rausvertrags und auf Grund des letzteren dem Räufer gegenüber obliegt, steht also zu § 439 Abs. 1 in keiner unmittelbaren Beziehung. Aber auch bei nur entsprechenber Anwendung jener Borschrift würde die darauf gestützte Entscheidung des Berufungsrichters sich nicht rechtfertigen lassen. Denn unter ben "rechtlichen Berhaltniffen", beren Bekanntgabe an ben Räufer ber Paragraph bem Berkäufer zur Pflicht macht, können nur die bas rechtliche Berhältnis begründenden tatsächlichen Unterlagen, nicht rechtliche Belehrungen, auf die icon sprachlich ber Ausbrud "Austunftserteilung" nicht pagt, verftanben werben. Irrig ift ferner die Meinung bes Berufungsrichters, daß infolge des Rechtsirrtums, in dem der Kläger hinsichtlich der Kündbarkeit des L.'schen Pachtverhältnisses befangen gewesen ist, ihm die Kenntnis des Mangels im Recht, wie sie & 439 Abs. 1 zum Ausschluß ber Gewährleiftungspflicht erforbert, gefehlt

habe. Der Mangel im Recht war im vorliegenden Falle das Befteben und die Dauer bes L'ichen Bachtrechts. Beibes bat ber Kläger gefannt. Er wußte außerdem auch, daß das Pachtrecht burch ben Ruschlagsbeschluß im Zwangsversteigerungsverfahren nicht von selbst jum Erloschen gebracht worben mar, vielmehr ben Erftebern gegenüber fortbestand, und daß baber, wenn er die Grundstücke pachtfrei erhalten wollte, eine Wegschaffung des Rechts erforberlich war. Nur über die Boraussetzungen, unter benen sich bie Begichaffung ermöglichen laffen murbe, irrte er, indem er annahm, bag bagu einseitige Ründigung genüge, mahrend in Wirklichfeit bas Riel nur auf bem Bege gütlicher Verftändigung erreicht werben konnte. Db ein folder Frrtum unter Umftanben, g. B. wenn er burch ein Berichulben bes Bertaufers veranlagt ift, für ben Käufer einen Anspruch gegen ben letteren zu begründen vermag, ift eine Frage, die für die gegenwärtige Entscheibung nicht interessiert. Reinesfalls hat er für ben 8 439 Abs. 1 irgend welche Bedeutung. Denn biefer läßt die Vertretungspflicht bes Bertaufers nur bemienigen Raufer gegenüber in Rraft bleiben. ber, sei es aus irgend welchen Gründen, ben Mangel selbst nicht fennt, nicht auch bemjenigen gegenüber, ber fich in Unkenntnis über bie rechtliche Tragweite bes ihm befannten Mangels befindet. Die gegenteilige Annahme würde, abgesehen bavon, daß fie im Wortlaut bes Gefetes teine Stute bat, auch prattifch unhaltbare Ronfequenzen ergeben, 3. B. bagu führen, baf ber Räufer eines Rinshaufes, ber ber Meinung ift, bag ber Grundfat "Rauf bricht Miete" noch jett geltendes Recht fei, auf Grund biefes Frrtums ben Bertäufer in Unforuch nehmen könnte." . . .